

Hundesteuer **AB/UM**meldung



Bitte **unterschrieben** an
Stadtverwaltung Markgröningen, Steueramt, Finstere
Gasse 2, 71706 Markgröningen, zurücksenden.

Tel: 07145/13-255 / Fax: 07145/13-160

Email: steueramt@markgroeningen.de

BZ: 5.0102. _____

Marke Nr. _____

Hundehalter:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Ab-/ Ummeldedaten:

Ist der Hund gestorben? eingeschläfert? entlaufen? abgegeben? verzogen
(ggf. Nachweis beilegen z.B. Kopie Tierarztbeleg)

wann: _____

An wen wurde der Hund abgegeben?

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort _____

Telefon: _____

Sonstiges: (z.B. Wegzug/Umzug nach/am):

Eventuelle Teilrückzahlung der Steuer:

Kreditinstitut. _____

BIC: _____ IBAN: _____

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Anmeldung

1. Meldefrist: Wer einen oder mehrere über drei Monate alten Hunde hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung bzw. nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, der Stadt anzuzeigen. Personen, die mit einem oder mehreren Hunden zuziehen, haben dies ebenfalls innerhalb eines Monats zu melden. Dies kann durch das entsprechende Formular erledigt werden oder direkt im Verwaltungsgebäude Finstere Gasse 2 Zimmer 25 durch Vorsprache zu den Öffnungszeiten. Der Vordruck **ist** zu unterzeichnen.
2. Hundesteuermarke, von Jahr zu Jahr in Form und Farbe wechselnd: Die Stadt Markgröningen gibt für jedes Tier Hundesteuermarken aus (Ausnahme Zwinger). Die Hundehalter haben jeden gehaltenen Hund mit der jeweils gültigen Hundesteuermarke, sichtbar befestigt, zu versehen. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Stadt Markgröningen.
3. Entstehung und Fälligkeit der Hundesteuer: Wird zu Beginn des Kalenderjahres im Gebiet der Stadt Markgröningen ein Hund gehalten, der über drei Monate alt ist, so entsteht die Steuerpflicht am 1. Januar für das gesamte Jahr. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Steuerhöhe	- für den ersten Hund		120,00 €
	- für den zweiten und jeden weiteren Hund	je	240,00 €
	- für einen Zwinger bis zu 5 Hunden		360,00 €
	- für den ersten Kampfhund		840,00 €
	- für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund	je	1.680,00 €

Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein älterer Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Monats.

Eine verspätete oder unterlassene Anmeldung begründet eine Ordnungswidrigkeit.

Ab- und Ummeldung

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Aufgabe der Hundehaltung ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Haltung mittels des umseitigen Formulars anzuzeigen. Eine gültige Ab-/Ummeldung ist nur mit einer Unterschrift des Steuerpflichtigen oder eines Bevollmächtigten möglich.

Die Hundesteuermarke ist der Stadt Markgröningen zurückzugeben. Sollte dies nicht möglich sein, entsteht eine Gebühr für die Marke, die im Eigentum der Stadtverwaltung steht. Falls der Hund weitergegeben wurde, sind Name und Anschrift des neuen Eigentümers des Hundes zwingend anzugeben.

Ist der Hund verstorben oder wurde eingeschläfert, sollte ein Nachweis darüber vorgelegt werden (z.B. Rechnungskopie Tierarzt/Bestattungsunternehmen).

Im eigenen Interesse sollte eine Um-/Abmeldung zeitnah wie beschrieben angezeigt werden, um die Differenz zwischen bereits geleisteter und tatsächlich zu zahlender Steuer abrechnen zu können und eine ggf. entstandene Überzahlung zurück zu erhalten.

Eine verspätete oder unterlassene Ab-/Ummeldung begründet eine Ordnungswidrigkeit.